

3235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1987)

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen. Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände waren bis spätestens 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Diejenigen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes, die die Organisation der Gemeindeverbände betreffen, sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates ausdrücklich aufgehoben werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. April 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 04 10

Dr. W a b l
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann